ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1967

über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs ihrer Entscheidung vom 17. Juli 1962, mit der besondere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen worden sind, eingeführt wurden, auf die unter die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates fallenden Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

(67/504/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen, die durch die Verordnung des Rates über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf bestimmten Landwirtschaftssektoren vorgesehen worden sind (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Juli 1967 wird die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation auf dem Sektor Fette für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne verwirklicht.

Das in der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates (2) vorgesehene System für Beihilfen für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne erfordert, um im innergemeinschaftlichen Warenverkehr korrekt angewendet zu werden, eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Die Mitwirkung anderer Verwaltungsbehörden als der Zolldienststellen kann erforderlich sein.

Auf Grund der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen erscheint augenblicklich aus verwaltungstechnischen Gründen die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 die geeignetste Methode der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 3 Absatz (2), 5 Unterabsatz 4 und des Artikels 6 Satz 3 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 wird durch die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 der Nachweis erbracht, daß Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne, die unter die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette fallen, die in den Artikeln 9 Absatz (2) und 10 Absatz (1) des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung, damit die vorgenannte Bescheinigung ab 1. Juli 1967 verwendet werden kann.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

(1) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.